

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken

in der



Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 21. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundschule Brakenhoffschule Westerstede

(1) Zum Schulbezirk der Grundschule Brakenhoffschule gehören alle Straßen des Stadtteiles Westerstede mit Ausnahme der Hochkampsiedlung (Straßen südwestlich der Ammerlandallee und südlich der Straße „Am Damm“ ab Kreuzung Ammerlandallee/Kuhlenstraße/Am Damm), der Jaspers-Hochkamp-Siedlung (Straßen westlich des Ringelmannsdamms und südlich der Straße Am Damm bis zur Grenze Stadtteil Seggern), des Bereichs nordwestlich der Achse „Am Damm/ Kuhlenstraße“ einschließlich der Kuhlenstraße und südwestlich der Lange Straße bis zur Hausnummer 38, aber ohne die Lange Straße.

Zudem gehören zum Schulbezirk der Brakenhoffschule die Stadtteile Burgforde, Fikensolt, Fikensolterfeld, Halstrup, Hüllstede, Hüllstederdiele und Klamperesch.

(2) Mit der Grundschule Gießelhorst besteht ein grenzüberschreitender Schulbezirk, der die Stadtteile Hüllstede, Hüllstederfeld und von Fikensolt die Straße Fikensolterfeld sowie vom Stadtteil Westerstede die Neubaugebiete „Am Fischteich“ und „Tannenloge“ umfasst.

(3) Mit der Grundschule Halsbek besteht ein grenzüberschreitender Schulbezirk, der die Stadtteile Burgforde und Halstrup sowie vom Stadtteil Westerstede der Bereich nördlich der Achse „Am Röttgen/Am Esch“, einschließlich der Straße Am Röttgen aber ohne die Straße Am Esch umfasst.

§ 2

Grundschule Ocholt

(1) Zum Schulbezirk der Grundschule Ocholt gehören die Stadtteile Howiek, Howiekerfeld, Karlshof, Lindern, Lindernerfeld, Mansie, Ocholt, Ocholterfeld, Ollenharde, Südholt, Torsholt und Voßbarg.

(2) Die Schulbezirke aller Grundschulen bilden den Schulbezirk für den Schulkindergarten der Grundschule Ocholt.

§ 3

Grundschule Halsbek

(1) Zum Schulbezirk der Grundschule Halsbek gehören die Stadtteile Eggeloge, Eggelogerfeld, Felde, Goehlriehenfeld, Grafenfeld, Halsbek, Hoheliet, Hollriede, Hollwege, Hollwegerfeld, Jühdenerfeld, Kielburg, Linswege, Linswegerfeld, Moorburg, Neuengland, Petersfeld und Tarbarg.

(2) Mit der Brakenhoffschule besteht ein grenzüberschreitender Schulbezirk, der die Stadtteile Burgforde und Halstrup sowie vom Stadtteil Westerstede der Bereich nördlich der Achse „Am Röttgen/Am Esch“, einschließlich der Straße Am Röttgen aber ohne die Straße Am Esch umfasst.

§ 4

Grundschule Westerloy

(1) Zum Schulbezirk der Grundschule Westerloy gehören die Stadtteile Ihausen, Ihorst, Seggern, Westerloy, Westerloyerfeld und der Stadtteil Westerstederfeld.

Vom Stadtteil Westerstede gehören zum Schulbezirk der Grundschule Westerloy die Hochkampsiedlung (Straßen südwestlich der Ammerlandallee und südlich der Straße „Am Damm“ ab Kreuzung Ammerlandallee/ Kuhlenstraße/Am Damm), die Jaspers-Hochkamp-Siedlung (Straßen westlich des Ringelmannsdamms und südlich der Straße Am Damm bis zur Grenze Stadtteil Seggern), der Bereich nordwestlich der Achse „Am Damm/Kuhlenstraße“ einschließlich der Kuhlenstraße und südwestlich der Lange Straße bis zur Hausnummer 38, aber ohne die Lange Straße.

(2) Mit der Brakenhoffschule besteht ein grenzüberschreitender Schulbezirk, der die in Absatz 1 Satz 2 festgelegten Teilbereiche des Stadtteiles Westerstede umfasst.

§ 5

Grundschule Gießelhorst

(1) Zum Schulbezirk der Grundschule Gießelhorst gehören die Stadtteile Garnholt, Gießelhorst, Hüllstederdiele und Stellhorn.

(2) Mit der Grundschule Brakenhoffschule besteht ein grenzüberschreitender Schulbezirk, der die Stadtteile Hüllstede, Hüllstederfeld, und von Fikensolt die Straße Fikensolterfeld sowie vom Stadtteil Westerstede die Neubaugebiete „Am Fischteich“ und „Tannenloge“ umfasst.

(3) Mit der Grundschule Wiefelstede besteht ein grenzüberschreitender Schulbezirk mit dem Gemeindeteil Hellermoor der Gemeinde Bad Zwischenahn.

§ 6

(1) Die in dieser Satzung getroffenen neuen Regelungen gelten nicht für die Schülerinnen und Schüler, die gegenwärtig die Schulen der Stadt Westerstede besuchen.

(2) Die Aufnahme erfolgt vorrangig aus dem Schulbezirk der jeweiligen Schule. Eine Aufnahme aus dem grenzüberschreitenden Schulbezirk ist nachrangig. Sofern die Anzahl der Anmeldungen aus dem grenzüberschreitenden Schulbezirk die restlichen zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten übersteigt, entscheidet das Los.

§ 6a

Aufgrund einer vertraglichen Regelung gehört ferner zum Schulbezirk der Grundschulen der Stadt Westerstede das auf dem Gebiet der Gemeinde Edeweicht liegende Grundstück Auf der Loge 62, 26188 Edeweicht, („Dorf Edeweicht“), nach dem hierfür zugrunde gelegten allgemein gültigen Verteilerschlüssel für die Stadt Westerstede.

Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu der jeweiligen Grundschule erfolgt grundsätzlich in folgender Reihenfolge:

1. Grundschule Ocholt
2. Grundschule Westerloy
3. Grundschule Gießelhorst.

Unter Würdigung der Gesamtumstände durch den Schulträger (u. a. Kindeswohl, Zuzüge, Kapazitäten) kann bereits vor Ausschöpfen der Kapazitätsgrenze die Zuordnung zu einer nachrangigen Grundschule erfolgen.

§ 7

Die beiliegende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westerstede, den 21. März 2023

Michael Rösner
Der Bürgermeister